

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0119-I/4/2015

Wien, am 18. Jänner 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Zanger, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. November 2015 unter der **Nr. 7082/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend offene Fragen zum Durchgriffsrecht gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Was bedeutet bzgl. des Durchgriffsrechts unter Art. 2 Abs. 1, dass Gemeinden Plätze im Ausmaß von 1,5 Prozent der Bevölkerung "bereitzuhalten" müssen?*
  - 1.1. *Bedeutet das, dass Gemeinden Gemeindewohnungen zurückhalten müssen oder Zimmer in Beherbergungsbetrieben vorsorglich angemietet werden müssen?*
- *Umfasst gemäß Art. 2 Abs. 3 die "Bereithaltungspflicht" der Gemeinden auch die Unterbringung und Aufteilung?*
  - 2.1. *Wer trägt die Kosten?*
  - 2.2. *Welchen Inhalt kann oder soll eine derartige Vereinbarung haben?*
  - 2.3. *Soll damit ein "Flüchtlingsquotenhandel" etabliert werden?*
- *Sind Gemeinden vom Durchgriffsrecht des Bundes betroffen, wenn sie schon die Quote von 1,5 Prozent erfüllen?*
- *Welche Einrichtungen sind lt. Art. 2 Abs. 1 gemeint, die in den Gemeinderichtwert einzurechnen sind?*
  - 4.1. *Sind damit Privatquartiere und jene von Hilfsorganisationen gemeint oder sind diese getrennt voneinander zu betrachten?*
  - 4.2. *Sind alle Flüchtlinge einzurechnen die vom jeweiligen Land grundversorgt werden?*
  - 4.3. *Werden Quartiere, die auf Grund des Durchgriffsrechts geschaffen wurden, auch eingerechnet?*

- *Ist eine Ersatzvornahme gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz so zu verstehen, dass Gemeinden, die den Richtwert von 1,5 Prozent nicht erfüllen, die Kosten des Durchgriffs tragen müssen?*
- *Fällt die Erfüllung dieser neuen Aufgabe der Gemeinden in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung oder in die Hoheitsverwaltung?*
- *Darf der Bund mehr als 450 Flüchtlinge pro Grundstück in einer Gemeinde unterbringen?*
  - 7.1. *Was bedeutet in diesem Zusammenhang Grundstück?*
  - 7.2. *Ist mit Grundstück eine Parzelle oder kann eine Liegenschaft mit mehreren Grundstücken ebenso gemeint sein?*
- *Wie weit geht das Durchgriffsrecht materiell-rechtlich?*
  - 8.1. *Ist damit auch die Genehmigung des Kanalanschlusses abgedeckt?*
  - 8.2. *Ist auch die erforderliche Aufgrabungsgenehmigung außerhalb des Grundstückes für den Anschluss umfasst?*
  - 8.3. *Was hat zu passieren, wenn der Auslastungsgrad der Kläranlagen überschritten wird?*
- *Was passiert mit Einrichtungen auf Grundlage des Durchgriffsrechts, wenn diese hernach nicht den bauordnungsrechtlichen, bautechnischen und widmungsrechtlichen Vorgaben entsprechen?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. *Morscher*, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; *Nödl*, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung<sup>3</sup>, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	mJZcdU/KxHoAeeD4X7JekOsuCulsHfm04TgPz1W5Amn/FZ7PJ1kSA+o4G/UIkz affYf9JK+XSg9EhjGY7eU9D4eMjwQN/KNSb+E63oM5W7iXGkW7EtmvZBOM8Ks8T5lEn ychtleCp903QDPV5f6CsVxuh4CpOmMBaJFqCAjnPtZyFYQHnabpRhxa0D4FMOYRKen 3XfOFMOc3GS8BdMtbjgVBiJUOuYsxxHF9Xy8ZmLCWXLxEk8Brf+dtjkvj7wHDfm2sk Q++Umbx2a0SPLs1njDma9RBTxXJ5YD5JvsfgHeyjLnT0bWU5QsvdESiqFKvAGLE2Szp D9NuYsA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-18T10:20:32+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	